

Checkliste für den Vermittler zum Umwandlungswunsch der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne erneute Risikoprüfung

Voraussetzungen für die Umwandlung

- ✓ Bei gewünschter Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge: Der angestrebte bzw. ausgeübte Beruf der versicherten Person ist nach unseren Grundsätzen gegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit versicherbar.
- ✓ Der Umwandlungszeitraum darf nicht später als 2 Monate nach dem Antragstermin liegen.

Zum Umwandlungszeitpunkt...

- ✓ ... muss das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge mindestens 10 Jahre; bei Umwandlung in eine KörperSchutzPolice mindestens 15 Jahre betragen.
- ✓ ... ist oder war die versicherte Person nicht berufsunfähig, nicht dienstunfähig oder pflegebedürftig.
- ✓ ... ist das Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente noch nicht erreicht.
- ✓ ... liegt bei der versicherten Person kein bereits festgestellter Grad der Behinderung vor.
- ✓ ... besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers. Das gilt nur, sofern der entsprechende Baustein im Versicherungsvertrag eingeschlossen ist.

Zum Zeitpunkt der Beantragung...

- ✓ ... ist folgendes Ereignis der versicherten Person vor maximal 12 Monaten eingetreten:
 - Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe)
 - Vollendung des 14. Lebensjahres
 - Eintritt in die Klassenstufe 11
 - Beginn eines Studiums
 - Beginn einer Ausbildung
 - Beginn einer geringfügigen Beschäftigung

Anmerkung: Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Umwandlung nicht über die Option zum Umtausch der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne Risikoprüfung erfolgen. Wünscht der Kunde trotzdem eine neue Arbeitskraftsicherung, so ist diese über einen Neuabschluss mit üblicher Risikoprüfung abzubilden. Das Formular EV4118 ist hierfür nicht ausgelegt.

Wichtige Hinweise für die Produktwahl der Arbeitskraftsicherung

- ✓ **Wann erfolgt die Umwandlung im Bestandsvertrag?**
Grundsätzlich sollte die erste Wahl zur Abbildung der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Umsetzung im Bestandsvertrag sein.
Dies hat folgende Vorteile:
 - Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit kann mitberücksichtigt werden
 - Unser Kunde erhält keinen neuen VertragIn einigen Fällen kann die Umwandlung nicht im Bestandsvertrag erfolgen. Dies ist weiter unten aufgeführt.
Wichtig: Auch für die Umwandlung im Bestandsvertrag muss das Formular EV4118 ausgefüllt werden, dieses ersetzt die Risikofragen und legt die Parameter der Arbeitskraftsicherung fest.
- ✓ **Wann muss zwingend eine ergänzende Berufsunfähigkeitsvorsorge (EBV) abgeschlossen werden?**
 - Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2020, zu denen eine Umwandlung in eine BUZ erfolgen soll und die versicherte Person das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Der Einschluss der BUZ ist für diese Tarife nicht möglich: Hier ist die Umwandlung über eine EBV zwingend erforderlich.
 - Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2005: Hier ist die Umwandlung im Bestandsvertrag technisch nicht in jedem Fall möglich.

Hinweis: Die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der EBV müssen identisch sein.

- ✓ **Wann muss eine selbstständige Berufsunfähigkeitsvorsorge (SBV) abgeschlossen werden?**
Stimmen die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge nicht mit denen aus dem Bestandsvertrag der Kindervorsorge überein, so muss eine SBV abgeschlossen werden.
- ✓ **Wann muss eine selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice abgeschlossen werden?**
Wünscht der Kunde die Umwandlung in eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente, so kann dies nur über einen Neuabschluss einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erfolgen.
- ✓ **Wann muss eine Körperschutzpolice (KSP) abgeschlossen werden?**
Wünscht der Kunde die Umwandlung in eine KSP, so kann dies nicht über einen Bestandsvertrag abgebildet werden. Eine KSP muss neu policiert werden.

Wichtige Hinweise für die Vertragsgestaltung der Arbeitskraftsicherung

- ✓ Die Beitragszahlungs-, Versicherungs- und Leistungsdauer der Arbeitskraftsicherung können frei gewählt werden. Dabei darf das Höchstendalter von 67 Jahren nicht überschritten werden. Einschränkungen für die EBV siehe oben.
- ✓ Die Berufsunfähigkeitsrente, die Dienstunfähigkeitsrente oder die Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die ergänzende Pflegezusatzrente kann in Höhe der bisher versicherten Kinderpflegerente eingeschlossen werden, maximal bis zu einem Betrag von monatlich 1.000 EUR.
- ✓ Die für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten, Dienstunfähigkeitsrenten oder Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie Pflegezusatzrenten dürfen insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten.
- ✓ Ist diese Umwandlung nur über einen Neuabschluss möglich, dann ersetzt das Formular EV4118 die Risikofragen. Bitte fügen Sie daher das Formular EV4118 dem Neuantrag bei.

Wichtige Hinweise für das Beratungsgespräch

- ✓ Hat die versicherte Person das 18. Lebensjahr erreicht? Dann kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf Wunsch übertragen werden. Die Übertragung erfolgt dann über das Formular EV506.
- ✓ Die anlassunabhängige Erhöhungsoption für eine Arbeitskraftsicherung ist bei der Umstellung über das Formular EV4118 aus Risikogründen ausgeschlossen. Dies muss vom Kunden zur Kenntnis genommen werden.
- ✓ Wir empfehlen Ihnen eine umfassende Beratung der Kunden, die insbesondere das abweichende Leistungsspektrum der unterschiedlichen Absicherungen deutlich macht.